



Gefahrgut in Versandstücken

Beförderung auf der Straße

Die 10 wichtigsten Punkte

- 1 Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst ist, muss ausreichende **Kenntnisse** haben, auch bei Beförderungen, die ohne ADR-Schein durchgeführt werden.
- 2 Der Fahrzeugführer muss sich vor dem Beladen des Fahrzeugs vergewissern, dass die **Versandstücke unbeschädigt** sind.
- 3 Beim Beladen sind die **Zusammenladeverbote** mit Gütern der Klasse 1 - Explosivstoffe zu beachten.
- 4 Die **Trennvorschriften** bei Zusammenladung von Gefahrgütern mit Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln müssen eingehalten werden.
- 5 Die **gesamte Ladung ist korrekt zu sichern**, so dass ein Verrutschen oder eine Beschädigung ausgeschlossen ist.
- 6 Alle erforderlichen **Ausrüstungsgegenstände** gemäß ADR müssen vorhanden und einsatzbereit sein. Ggf. vorhandene Ablauffristen dürfen nicht überschritten werden
- 7 Die Beförderungseinheit ist, falls erforderlich, vorschriftsmäßig mit **orangefarbenen Tafeln** und ggf. mit **Großzetteln (Placards)** zu kennzeichnen.
- 8 Alle **Begleitpapiere** müssen in der Führerkabine der Beförderungseinheit mitgeführt werden.
- 9 Die **Lenk- und Ruhezeiten** sind strikt einzuhalten, ebenso wie besondere **Fahrtwegbeschränkungen**, z. B. bei Tunneln.
- 10 Bei **Unfällen**, insbesondere bei Gefahrgutaustritt, ist umsichtig und überlegt zu handeln. Gefährden Sie sich nicht selbst und informieren Sie die Polizei oder Feuerwehr.



© Wolfgang Spöhr



© Uwe Hildach



Bestell-Nr. 13998

Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern – oftmals ersichtlich an den Gefahrzetteln auf den Versandstücken – achten Sie bitte unbedingt auf die folgenden Punkte! Der Aufbau dieser Mitarbeiteranweisung richtet sich nach der Prozesskette für die Abwicklung von Gefahrgut-Transporten.



(Hinweise auf Fundstellen beziehen sich auf das ADR*.)

Merke: Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gelten für alle Beförderungen mit gefährlichen Gütern, unabhängig, ob es sich um Zustellung oder Abholung, Import oder Export handelt!

Der erste Schritt in unserer Prozesskette ist die **Klassifizierung/Identifizierung** der gefährlichen Güter. Das bedeutet, der Stoff oder Gegenstand muss einer Gefahrklasse (siehe Seite 2) und einer UN-Nummer, beziehungsweise einer Zeile in dem Verzeichnis der gefährlichen Güter zugeordnet werden. Erst nach der Klassifizierung können die weiteren Prozessschritte abgearbeitet werden.

2 Verpacken gefährlicher Güter

2.1 Geeignete Verpackungen

Grundsätzlich müssen Verpackungen, in die gefährliche Güter gefüllt oder verpackt werden sollen, einer Bauart entsprechen. Ausgenommen sind Innenverpackungen und Versandstücke für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter („Limited Quantities – LQ“ siehe Kap. 3.1). Erkennbar ist die Bauartprüfung an einer Codierung auf dem Versandstück. Sie gibt Auskunft über Material, Typ und Hersteller, Gewicht, Verpackungsgruppe und weitere Details.

Achtung! Eine Verpackung, die für feste Stoffe oder für Innenverpackungen zugelassen ist (erkennbar am „S“ in der Codierung), darf nicht für flüssige Stoffe verwendet werden. Ebenso darf eine Verpackung, die für flüssige Stoffe zugelassen ist, nicht für feste Stoffe oder Gegenstände verwendet werden.



Die zulässige Verwendungsdauer für Fässer und Kanister aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Datum der Herstellung. Bei Kombinations-IBC bezieht sich die Verwendungsdauer von fünf Jahren auf das Herstellungsdatum des Innenbehälters.

Erkennbar ist dies an dem Datumstempel (siehe Grafik oben). Bei bestimmten Stoffen beträgt die zulässige Verwendungsdauer der als Einzelverpackungen verwendeten Fässer und Kanister aus Kunststoff, sowie starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC mit starrem Kunststoff-Innenbehälter zwei Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Welche Verpackung zugelassen ist, wird über die Codierung in der Spalte 8 (Tab. 3.2 Seite 2) ersichtlich. Die Codierungen haben folgende Bedeutung:

Verpackungsanweisungen

- P** → **Versandstück** (Packagings)
(Sondervorschriften PP/RR)
- LP** → **Großverpackung** (Large Packagings)
(Sondervorschriften L)
- IBC** → **Großpackmittel** (Intermediate Bulk Container)
(Sondervorschriften B)
- R** → **Feinstblechverpackung** (Receptacles)
(Nur ADR / RID)

ortsbewegliche Tanks und Schüttgutcontainer		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscodes)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung Der Gefahr
Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung	Betrieb	
4.2.5.2 / 7.3.2	4.2.5.3	4.3	4.3.5 / 6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6 / (8.6)	7.2.4	7.3.3	7.5.11	8.5	5.3.2.3
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
T20	TP2	L10CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	663
T4	TP1	LGBF		FL	2 (D/E)				S2 S20	33